

<b>Zeitschrift:</b>	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Fourierverband
<b>Band:</b>	71 (1998)
<b>Heft:</b>	3
<b>Artikel:</b>	Aufhebung der Eilsendungen mit Feldadresse
<b>Autor:</b>	[s.n.]
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-520094">https://doi.org/10.5169/seals-520094</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Aufhebung der Eilsendungen mit Feldadresse

**Die Feldpostdirektion hat für Eilsendungen mit Feldadresse folgendes präzisiert:**

1. Die Verordnung des Bundesrates über den Feldpostdienst vom 21. September 1981 hält fest, der Feldpostdienst habe die gleichen Dienstleistungen wie die Zivilpost zu erbringen, erwähnt aber bei den Ausnahmen die besonderen Leistungen für Eilsendungen. Konkret bedeutete dies, dass die Poststellen Eilsendungen mit Feldadressen zwar entgegennahmen, die Eilbeförderung aber nur für den zivilpostalischen Weg bis zur Basierungsstellstelle galt. Im Bereich der Armee wurden diese Sendungen grundsätzlich mit dem übrigen Postnachschub an die Empfänger weitergeleitet.

2. Mit dem neuen «Expresskonzept» werden Zustellfristen

garantiert, die für *Eilsendungen mit Feldadresse* nicht eingehalten werden können. Sendungen, die bei den feldpostalischen Basierungen nach Abgang der täglichen Postversorgung eintreffen, werden erst am folgenden Tag zugestellt, obwohl der Absender einen Expresszuschlag von 8 Franken bezahlen musste.

3. Als Möglichkeiten werden für Postsendungen *mit Feldadresse* die «A-Post» für Briefe und «Colis prioritaire» für Pakete angeboten. Am Schalter aufgegebene und entsprechend gekennzeichnete Sendungen erreichen die Empfänger am Folgetag mit der normalen Postversorgung.

4. Eilsendungen, die *mit einer Kasernenadresse* versehen sind, können wie bisher versandt werden.

## Berücksichtigung der Orts- und Waffenplatzlieferanten beim Einkauf durch Selbstsorge

**Das Bundesamt für Betriebe des Heeres, Sektion Verpflegung, ruft einmal mehr in Erinnerung, beim Einkauf durch Selbstsorge die Orts- und Waffenplatzlieferanten zu berücksichtigen. Bereits im Januar wurden die Rechnungsführer entsprechend orientiert.**

V-fe. Trotz entsprechender Ausbildung und einschlägiger Weisungen (Ziffern 122 und 121 VR, Vorschriften über die Lieferung von Verpflegungsmitteln an die Truppe vom 1.1.88) kommen uns leider immer wieder Reklamationen zu, wonach die Truppe zum Teil nur wenig Lebensmittel am

Truppenstandort einkauft. Vielmehr wird beobachtet, dass zeitweise grössere Distanzen mit Militärfahrzeugen zurückgelegt werden, um bei einem auswärtigen Grossverteiler (Einkaufszentrum, Grossisten, Cash-and-Carry usw.) einkaufen zu können.

### Die augenfälligen Vorteile

Mit der Berücksichtigung der Ortslieferanten gibt der Rechnungsführer das Geld dort aus, wo die Truppe auch Umtriebe, Lärm- und Geruchsimmissionen verursacht. Zudem werden Lieferanten berücksichtigt, mit deren Steuer-gelder die der Truppe zur Verfü-

## Konfitüre nun im 1-kg-Glas

V-fe. Auf Wunsch der Truppe soll die Konfitüre in der 3,75-kg-Dose durch eine kundenfreundlichere Verpackung ersetzt werden. Im Laufe des ersten Halbjahres 1998 wird der bisherige Artikel aufgebraucht sein und abgelöst werden. Neu ins Armeeproviant-Sortiment wird der Artikel

### Konfitüre in Gläsern (ALN 337-9411)

aufgenommen. Es handelt sich dabei um eine handelsübliche Qualität in einer handlicheren und den heutigen Anforderungen angepassten Verpackung. Dieser Artikel wird abgegeben

**in Cartons zu 6 kg (3 Sorten zu 2 Gläsern von 1 kg) zum Preise von 3 Franken/kg.**

Es werden vor allem die Sorten Aprikosen, Erdbeer/Rhabarber und Vierfrucht aber auch Himbeer sowie Kirschen schwarz zur Abgabe gelangen.

Da der genaue Zeitpunkt der Umstellung noch nicht bekannt ist, ist dieser Artikel bis auf Weiteres als Konfitüre in Dosen (ALN 337-9412) zu bestellen. Die entsprechende Umrechnung wird durch das AVM Brenzikofen bei Bestellungseingang vorgenommen.

gung stehende Infrastruktur erstellt, betrieben und unterhalten wird.

### Als Ortslieferant

gilt jeder in der Standortgemeinde der Truppe ansässige Anbieter,